

Aufbewahrungsfristen – Kurzübersicht

Ärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§ 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vertragsärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§ 57 Abs. 3 Bundesmantelvertrag für Ärzte
Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	10 Jahre	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen	30 Jahre	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung
Aufzeichnungen über Untersuchungen mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	10 Jahre	§ 85 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung
Aufzeichnungen über die Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre	§ 85 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung
ärztliche Unterlagen einschließlich Krankenblätter und Röntgenaufnahmen im Durchgangsarztverfahren	15 Jahre	Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren, Punkt 5.6.
Aufzeichnungen über die Anwendung von Blutprodukten sowie genetisch hergestellte Plasmaproteine	15 Jahre	§ 14 Abs. 3 Transfusionsgesetz
Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre	§ 8 Abs. 5 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
Karteikarten, Betäubungsmittelbücher und EDV-Ausdrucke zum Nachweis von Verbleib und Bestand der Betäubungsmitteln in der Arztpraxis	3 Jahre	§ 13 Abs. 3 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	12 Monate	Muster 1, Nr. 10 der Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä)
Überweisungsscheine	4 Quartale	1.8 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Erstellung der Abrechnung
Sicherungskopien der Quartalsabrechnung	16 Quartale	1.8 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Erstellung der Abrechnung